

Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll

Verbandsversammlung am 19.05.2021
Sachbearbeiter: Michael Deiß, GVV Raum Bad Boll

TOP 6.1/öffentlich

Anfrage zu § 13b BauGB

1. Stand der Angelegenheit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des Zusammenlebens in der Stadt (GBl. 2017, S.1057 ff.), in Kraft getreten am 13.05.2017, wurde u.a. das Baugesetzbuch geändert. Mit dem Ziel der erleichterten Schaffung von Wohnraum wurde das Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eingeführt. Die Vorschrift lautet: „Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen“.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung liegt ein Regierungsentwurf vor, der vorsieht, die Fristen des § 13 b BauGB zu verlängern. Die Vorschrift des Gesetzentwurfs lautet: „Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.“

Ob der Regierungsentwurf beschlossen wird, ist derzeit ungewiss.

In der letzten Verbandsversammlung wurde seitens eines Vertreters beantragt, dass der Verband den Grundsatzbeschluss fassen solle, dass sich die Verbandsgemeinden im Falle einer Verlängerung des § 13b BauGB verpflichten, vom sogenannten beschleunigten Verfahren keinen Gebrauch mehr zu machen.

Der Verwaltungsrat hat den Antrag diskutiert und beschlossen, dass die Anwendung von § 13b BauGB zur Planungshoheit jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde gehört und keine Verbandsangelegenheit ist. Aus diesem Grund kann der Verband **keinen** Grundsatzbeschluss zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB fassen.

Abschließend sei ausgeführt, dass die Verbandsgemeinden mit Verfahren nach § 13b BauGB sehr sorgfältig umgegangen sind. So wurde seitens der Verbandsgemeinden lediglich 4 Verfahren umgesetzt, wie die nachfolgende Darstellung veranschaulicht:

Gemeinde	Name der Gebietsentwicklung/ Status der Entwicklung	Gebietsgröße	Voraussichtliche Anzahl Wohneinheiten
Gemeinde Aichelberg	Alte Steige Süd	0,55 ha	10
Gemeinde Bad Boll	-		
Gemeinde Dürnau	Morgen-Erweiterung	0,7 ha	22
Gde. Gammelshausen	Letten II	1,2 ha	30
Gemeinde Hattenhofen	-		
Gemeinde Zell u. A.	Rohrwiesenäcker	3,41 ha	160

2. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Bad Boll, 05.05.2021

gez. Michael Deiß